

WARUM ERHALTEN SIE DAS BEILIEGENDE SCHREIBEN?

Die Stadt Herrieden hat für die Ortsdurchfahrten der in seiner Zuständigkeit stehenden städtischen Straßen eine schalltechnische Berechnung durchführen lassen. Bei der Berechnung wurde festgestellt, dass an Ihrem Anwesen eine Überschreitung der Auslösewerte für die Lärmsanierung gegeben ist und somit eine erste Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln durch die kommunale Lärmschutzförderung dem Grunde nach erfüllt ist.

WIE GEHT ES WEITER?

Haben Sie Interesse an der kommunalen Lärmschutzförderung der Stadt Herrieden? Dann füllen Sie das beiliegende Formular aus.

Das beauftragte Ingenieurbüro (IB) setzt sich mit Ihnen in Verbindung und führt nach Erfordernis eine Ortseinsicht durch, um die weiteren Voraussetzungen zu prüfen (Nutzung der Räume). Fügen Sie dem Antrag bitte möglichst eine Kopie der Grundrisse (oder Skizze) mit Darstellung der tatsächlichen Raumnutzung (z. B. Wohnzimmer, Schlafzimmer...) bei.

Auf Basis oben genannter Angaben wird ein Leistungsverzeichnis für die Angebotsanfrage erstellt. Als Eigentümer holen sie drei Angebote ein. Das IB prüft diese und erstellt die Vereinbarung, welche zwischen Ihnen und der Stadt Herrieden abgeschlossen wird. Nach Durchführung der von Ihnen beauftragten Maßnahme nimmt das IB den Einbau ab und erstellt die Auszahlungsunterlagen. Die Stadt Herrieden zahlt auf dieser Basis den Förderbetrag an Sie aus.

Für die Bestandsaufnahme Ihres Anwesens und für sonstige Leistungen des beauftragten Ingenieurbüros entstehen Ihnen keine Kosten. Etwaige Kosten werden von der Stadt Herrieden getragen.

HABEN SIE FRAGEN?

Bitte kontaktieren Sie uns!

Stadt Herrieden
Herrnhof 10
91567 Herrieden

Ansprechpartner:
Herr Alexander Wostratzky
Tel: 09825/808-43

E-Mail: Alexander.Wostratzky@herrieden.de

Ingenieurbüro (IB)
Möhler + Partner Ingenieure GmbH

Mußstraße 18
96047 Bamberg
Ansprechpartner
Herr Hans Högg

Tel: 0951/160952-11

E-Mail: hans.hoegg@mopa.de

Impressum

Stadt Herrieden, Herrnhof 10, 91567 Herrieden

Stand: Juni 2025



KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM DER STADT HERRIEDEN

LÄRMSCHUTZ



GEMEINSAM AKTIV FÜR DIE REDUZIERUNG VON VERKEHRLÄRM



WAS IST DIE KOMMUNALE LÄRMSCHUTZFÖRDERUNG?

Immer mehr Bürger fühlen sich durch den Straßenverkehr belästigt. Durch die zunehmende Verkehrsdichte innerhalb des Straßennetzes kann es zu steigenden Belastungen hinsichtlich des Verkehrs kommen, die mit Hilfe von Schallschutzmaßnahmen deutlich gemindert werden können. Bei Baumaßnahmen, die einen Straßenneubau bzw. Ausbau der bestehenden Straße bedeuten, ist der Straßenbaulastträger gesetzlich dazu verpflichtet, vorgegebene Grenzwerte hinsichtlich der Geräusche des Straßenverkehrs einzuhalten. Zumeist werden bei solchen Baumaßnahmen Schallschutzwälle oder -wände vorgesehen. Auch kommen akustisch wirksame Fahrbahnbeläge zum Einsatz. Man spricht hier von sogenannter Lärmvorsorge.

Anders sieht es bei bestehenden Straßen aus. Maßnahmen des Schallschutzes werden hier als sogenannte Lärmsanierung (resp. hier als kommunale Lärmschutzförderung) bezeichnet. Hierbei handelt es sich hingegen um eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers zum Schutz der Bevölkerung vor straßenverkehrsbedingten Geräuschen im Rahmen einer Förderung.

Im Gegensatz zur Lärmvorsorge werden bei der Lärmsanierung (resp. hier der kommunalen Lärmschutzförderung) die Schutzeinrichtungen i.d.R. nicht an der Straße selbst, sondern an den Immissionsorten, sprich den Gebäuden, vorgesehen. Im Wesentlichen kommen hier Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter zum Einsatz.

Auf Maßnahmen der Lärmsanierung haben Betroffene keinen Rechtsanspruch. Im Rahmen der hier vorliegenden kommunalen Lärmschutzförderung stellt die Stadt Herrieden als Straßenbaulastträger für innerstädtische Straßen finanzielle Mittel für Schallschutzmaßnahmen zur Verfügung.

Da die Maßnahmen der kommunalen Lärmschutzförderung durch die Stadt Herrieden eine bauliche Veränderung des jeweiligen Gebäudes darstellen, ist für die Durchführung dieser Lärmschutzmaßnahmen der Eigentümer des Gebäudes zuständig. Die Kosten hierfür bekommt er aber größtenteils durch die kommunale Lärmschutzförderung erstattet.

WANN TRITT DIE LÄRMSANIERUNG IN KRAFT?

Wichtigste Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Überschreitung der Auslösewerte für die Lärmsanierung am betreffenden Gebäude. Für die Berechnung wurde hierzu die Prognose aus der Verkehrsberechnung für das Jahr 2035 herangezogen.

Auslösewerte zur Lärmsanierung in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6:00 - 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 - 6:00 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, reine/allgemeine Wohngebiete	64	54
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	66	56

Stand 30.04.2025, Quelle: BMDV

Eine mögliche Überschreitung der Auslösewerte wird mittels einer Schallberechnung ermittelt.

Dabei werden die Emissionsauswirkungen der Fahrzeuge (insbesondere LKWs) auf die benachbarten Grundstücke anhand eines standardisierten Berechnungsverfahrens ermittelt.

WARUM WIRD LÄRM BERECHNET?

Die Berechnung der verkehrsinduzierten Geräusche ist gesetzlich geregelt.

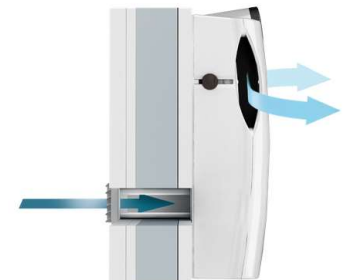
Schallmessungen können hingegen nur eine kurzfristige Situation erfassen, die hinsichtlich Verkehrsbedingungen, Windverhältnissen und anderer Faktoren erhebliche Veränderungen erfährt. Sie liefern somit keine vergleichbaren bzw. repräsentativen Werte.

WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

Im Rahmen der kommunalen Lärmschutzförderung kann der Einbau von Schallschutzfenstern sowie Schalldämmlüftern gefördert werden.

Erstattungsfähig sind die Maßnahmen grundsätzlich nur an den Fassaden, an denen eine Überschreitung der Auslösewerte vorliegt und nur für die Räume, die dem Zweck nach im Überschreitungszeitraum genutzt werden (z.B. für Schlafräume nur bei Überschreitung des Nachtwertes und für Wohnräume nur bei einer Überschreitung des Tagwertes).

Die Förderhöhe beträgt 75% bei einer Eigenbeteiligung von 25% des Hauseigentümers.



Symbolbild: Schalldämmlüfter (Quelle: Siegenia Aeropac)